

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Till Steffen (GAL) vom 05.01.07

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Besticht die Justizbehörde Strafgefangene, um Straftaten zu vertuschen?**

*Im Dezember 2003 kam es zu Protesten von Strafgefangenen in der JVA Fuhlsbüttel gegen Veränderungen bei den Haftbedingungen. Zahlreiche Gefangene sammelten sich in der Mitte des Hauses II, um lautstark ihren Unmut zum Ausdruck zu bringen. Der seinerzeitige Gesamtanstaltsleiter verfügte daraufhin, dass die Gefangenen in ihren Zellen eingeschlossen werden. Von dieser Maßnahme betroffen waren auch Gefangene, die sich an den Protesten gar nicht beteiligen konnten, weil sie sich in geschlossenen Stationen befanden, die sie nicht in Richtung der Mitte des Hafthauses verlassen konnten. Einer dieser Gefangenen suchte daraufhin einstweiligen Rechtsschutz, der ihm auch in zwei Instanzen gewährt wurde. Trotz dieser eindeutigen Gerichtsentscheidungen wurde dieser Gefangene auf Anweisung des Gesamtanstaltsleiters weiterhin unter Verschluss gehalten.*

*Aufgrund dessen erstattete der Gefangene im Januar 2004 Strafanzeige gegen den Leiter der JVA, woraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Im Juni 2006 wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Auch die hiergegen erhobene Beschwerde wurde im Juli 2006 zurückgewiesen. Hiergegen wurde ein Klagerzwingungsverfahren eingeleitet. Der hierfür gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde vom Oberlandesgericht bewilligt, weil der seinerzeitige Leiter der JVA Fuhlsbüttel der Freiheitsberaubung hinreichend tatverdächtig sei.*

*Anfang Dezember 2006 nahm der Gefangene seinen Antrag im Klagerzwingungsverfahren zurück.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Wurde seitens der Justizbehörde dem Gefangenen angeboten, dass ihm Geld gezahlt oder auf die Geltendmachung von Einreden und Einwendungen im Bezug auf ihm zustehende Geldforderungen verzichtet würde? Wie sah das Angebot genau aus?*

Dem Gefangenen wurde für die Rücknahme des Klagerzwingungsantrages kein Angebot gemacht.

- 2. Kam es zu einer Vereinbarung?*

Die Vereinbarung wurde weder im Vorfeld noch im Zusammenhang mit der Rücknahme des Klagerzwingungsantrages ausgehandelt. Sie diente der Erledigung zahlreicher zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen der Justizbehörde und dem Gefangenen.

3. *Wer trat seitens der Justizbehörde im Laufe des Jahres 2006 wann zu welchem Zweck mit dem Gefangenen in Verbindung?*

Eine Kontaktaufnahme seitens der Justizbehörde erfolgte nicht.

4. *Wer war in der Justizbehörde über diese Kontaktaufnahme mit dem Gefangenen informiert?*

Entfällt.

5. *Wurde der Beschuldigte (der seinerzeitige Leiter der JVA) über die Aktivitäten der Justizbehörde informiert?*

Ja.

6. *Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Vereinbarung mit dem Gefangenen und der endgültigen Ernennung des seinerzeitigen Leiters der JVA Fuhlsbüttel zum Leiter der Staatsanwaltschaft in Berlin zum 01.12.2006?*

Nein. Im Übrigen wurde der damalige Leiter der JVA Fuhlsbüttel bereits am 01.06.2006 endgültig zum Leiter der Staatsanwaltschaft Berlin ernannt.